

offene Nachfragen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.09.2022

Öffentlicher Teil

TOP 23: Sonstiges

Es wird folgender Punkt thematisiert:

- Kosten und Zuschlagskriterien zum Amtsblatt
- Möglichkeiten zur Regelung von Veröffentlichungsmöglichkeiten neben dem Amtsblatt
 - Hinweis auf die Thüringer Bekanntmachungsverordnung

Es wird folgendes zugesagt:

- Nachreichung der Gesamtkosten für das Amtsblatt und des Ergebnisses zu den Kriterien der Zuschlagserteilung

Antwort:

Kosten des Amtsblattes:

Der Eisenacher Rathauskurier wurde an den Verlag Julius Wittich Medien KG aus Ilmenau vergeben. Es war das einzige Angebot, das abgegeben wurde. Das Angebot sieht jährliche Kosten (für zwölf Ausgaben mit je 16 Seiten ohne Werbeseiten in Höhe von 64.970,40 Euro (brutto) vor. Einzelausgaben (ohne Kosten für Korrekturdurchläufe) werden dabei wie folgt berechnet: 5307,20 Euro brutto (bis 16 Seiten), 5867,88 Euro brutto (20 Seiten), 6220,98 Euro brutto (24 Seiten), 6780,59 Euro brutto (28 Seiten). Für Korrekturdurchläufe werden jeweils 100 Euro berechnet.

Kriterien des Zuschlags:

Der Anbieter erfüllte folgende Ausschreibungskriterien nicht: fester Umschlag aus qualitativ höherwertigem Papier. Laut Aussage des Verlags sei dies technisch nicht umsetzbar. Zudem wurden keine Nebenangebote zu den geforderten Fragen Kostenunterschied Schwarz-Weiß-Druck im Vergleich zum Vier-Farb-Druck sowie zur Splittung der Werbeeinnahmen zwischen Stadt und Verlag gemacht. Laut Verlag wird nur Vier-Farb-Druck angeboten. Zudem sei es üblich, 100 Prozent der Werbeeinnahmen als Verlag zu verbuchen. Da alle genannten Abweichungen von den Ausschreibungsunterlagen nicht schwer ins Gewicht fielen und kein weiterer Anbieter als Alternative zur Verfügung stand, erteilte die Stadtverwaltung dem Verlag Julius Wittich Medien KG aus Ilmenau den Zuschlag.

Möglichkeiten zur Regelung von Veröffentlichungsmöglichkeiten neben dem Amtsblatt:

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach regelt die Veröffentlichung von öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen. Darüber hinaus legt die Thüringer Bekanntmachungsverordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen Folgendes fest: Satzungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Wenn die Gemeinde kein eigenes Amtsblatt hat, kann auf eine Zeitung ausgewichen werden. (Siehe § 1 ThürBekVO; [LINK](#)) Von einer Misch-Veröffentlichung je nach Situation mal im Amtsblatt mal in der Zeitung ist keine Rede. Daher geht die Stadtverwaltung Eisenach davon aus, dass die Bekanntmachung von Satzungen und anderen öffentlichen Bekanntmachungen grundsätzlich im Amtsblatt der Stadt Eisenach zu erfolgen hat.